

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384); der §§ 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 die folgende Wasserabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Herstellungsbeiträge);

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

Abschnitt II

Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) decken nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des

Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,19 €/m² Beitragsfläche.
- (2) Zu den Beiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),
4. die über die sich nach Nr. 1 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65% der Grundstücksfläche.
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- 8 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 - 3; für den Fall gemäß Nr. 1 die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- 1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gemäß § 6 c Abs. 2 KAG LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagten oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. 2 KAG LSA gelten solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt

728,00 m²

Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 30 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen

946,00 m²

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 Prozent übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 Prozent und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 Prozent des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 5 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 5 Abs. 4 und 5 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist Rechnung zu tragen, indem diese Gebäude nicht zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages gemäß § 5 Abs. 2 herangezogen werden.

(3) Bei als Wald oder landwirtschaftlich i. S. des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) genutzten Grundstücken wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt ebenso bei einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO). Sind die o. g. Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke bebaut und tatsächlich angeschlossen, gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, wenn und solange:

1. Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5252) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Fall des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne dieser Satzung ist der Beginn des Baus der jeweiligen Wasserversorgungsanlage (Verlegung der Rohre) in der Ortslage zu verstehen, durch welche das Grundstück mit Wasser versorgt werden soll. Der Bau der Wasserversorgungsanlage gilt als begonnen, sobald das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen die Baustelleneinrichtung vor Ort vorgenommen hat.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50% der endgültigen Beitragsschuld.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Mengen- und Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Grundgebühr deckt die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich deren Führung und Verwaltung sowie die Kosten für die Erfassung des Wasserverbrauchs ab. Die Grundgebühr ist entweder nach der Durchlassgröße des Wasserzählers bzw. der Hausanschlussleitung gestaffelt und/ oder richtet sich nach der auf dem Grundstück vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten. Die Grundgebühr von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die nach dieser Satzung ausschließlich zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (WE) bemessen.

(4.1) Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

Ferner gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.
- b) Bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen wird die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück angesetzt,
- c) bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
- d) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).

(4.2) Die Grundgebühr von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine Versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

(4.3) Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) außerhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte Nutzung), wird zusätzlich zu der monatlichen Grundgebühr nach vorhandenen Wohneinheiten eine weitere monatliche Grundgebühr nach der Wasserzählergröße erhoben.

(4.4) Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße berechnet.

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr gem. § 13 Abs. 2 beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,55 €.

(2) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.1 für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat 8,00 €

(3) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.2 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

- | | |
|---|---------------------|
| a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 | je Monat: 14,07 € |
| b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 | je Monat: 35,17 € |
| c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 | je Monat: 56,28 € |
| d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 | je Monat: 87,93 € |
| e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 | je Monat: 140,69 € |
| f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 | je Monat: 221,59 € |
| g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 | je Monat: 351,74 € |
| h) mit einem Dauerdurchfluss > Q ₃ 100 | je Monat: 355,25 €. |

(4) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 15 Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für das Ausleihen von Standrohren für Unterflurhydranten (mit Zähler) bzw. für Zähleranlagen für Oberflurhydranten eine Grundgebühr pro Rohr bzw. pro Zähler und angefangenem Kalendertag erhoben. Für das Ausleihen eines Standrohres wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Gleichzeitig kann ein Sicherheitseinbehalt verlangt werden, der bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Zähleranlage unverzinst zurückerstattet bzw. bei Beschädigung oder Verlust dieser mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet wird.

Die Gebühren für das Ausleihen von Standrohren betragen:

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) Grundgebühr | 0,40 €/Kalendertag |
| b) Bereitstellungsgebühr | 43,00 € |
| c) Sicherheitseinbehalt | 500 € |
| d) Mengengebühr gem. § 14 (1). | |

- (5) Die Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 entspricht der Gebühr gem. § 14 Abs. 1.
- (6) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 16

Sonstige Nebenleistungen

- (1) Der Verband kann entsprechend seiner Möglichkeiten weitere Nebenleistungen durchführen. Diese Kosten sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Zu den weiteren Nebenleistungen gehören insbesondere: Einsatz Wasserwagen, Rohrbruch und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten, Hydrantenprüfung/ Druck- und Mengenmessung.

(2) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der mengenabhängigen Gebühr taggenau auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der Grundgebühr vor dem 15. des jeweiligen Monats auf den Voreigentümer, ab dem 15. des jeweiligen Monats auf den Nacheigentümer über.

§ 18 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Bei der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband getrennt und zurückgebaut und der Wasserzähler ausgebaut wurde.

§ 19 Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Wasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Lieferzeitraumes.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Erhebungszeitraumes vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen. Bei der Grundgebühr wird jeder angefangene Monat berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.
- (5) Die Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 15) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 21 Grundsatz

Der Verband oder das von ihm beauftragte Unternehmen stellt den Hausanschluss von der Hauptversorgungsleitung bis einschließlich Wasserzähleranlage her.

§ 22 Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von DN 50 werden auf Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Hinzukommen die Grundkosten sowie die Wasserzählergarnitur (ohne Zähler).

Diese Grundkosten decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen.

Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Hausanschlusses entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Hausanschlussleitung und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Hausanschlussleitung gilt die von der Versorgungsleitung bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter.

Die Einheitssätze bzw. Grundkosten betragen:

a) Grundkosten für den Anschluss DN 25 bis DN 50	957 €
b) Je Meter Leitungslänge DN 25	141 €/m
c) Je Meter Leitungslänge DN 40	143 €/m
d) Je Meter Leitungslänge DN 50	146 €/m
e) Lieferung und Montage je Wasserzählergarnitur (ohne Zähler)	139 €
f) Wasserzählerschächte	1600 €/St

Die Einheitssätze werden pro Meter Leitungslänge, gerundet auf volle Meter abgerechnet.

- (2) Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- (3) Die Kosten der Herstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen größer DN 50 und von anderen zeitweiligen Anschlüssen sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- (4) Die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück wird eingeräumt. Dies gilt für Erdarbeiten (Rohrgraben herstellen und verfüllen, ohne Sandeinbettung). Die Sandeinbettung erfolgt generell mit der Verlegung der Anschlussleitung über den Verband.
- Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für die Verfüllung des Rohrgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung im Sandbett erfolgen darf. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens sind vom Anschlussnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen) zu beachten.

Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung): 34,00 €/m

- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Zu dem Erstattungsanspruch wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 23

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 6 Abs. 1 S. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung vom 04.05.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Grund- und Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung

der Wasserverbrauchsdaten an den Verband auf Datenträgern als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gewährleisten.

§ 27 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
 5. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher

Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (E-GELT-WAV) vom 05.12.2017 in Gestalt der 4. Änderung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 18.10.2022

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -